

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Vom 16. Juni 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. August 1982 (KMBI II S. 741) in der jeweils geltenden Fassung (DPO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudienganges Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Geologen vor. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des "Diplom-Geologen Univ." (abgekürzt "Dipl.-Geol. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in weiblicher Form als "Diplom-Geologin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Geol. Univ.").

(2) Die Tätigkeitsfelder des Diplom-Geologen sind anwendungs-, forschungs- und lehrbezogen in Industrie, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen.

(3) Im Berufsleben sind Diplom-Geologen in der Regel dort beschäftigt, wo naturwissenschaftliche, räumliche und geodynamisch prozessorientierte Probleme zu lösen sind und die Sammlung, Bearbeitung und Vermittlung raum-, stoff- und wandlungsbezogener Daten und Informationen an Gesteinen, Böden, Wässern erfolgt. Kennzeichnend ist so eine Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche sowohl im öffentlichen Dienst wie in privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(4) Die wissenschaftliche Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:

- Erwerb von gründlichen Fachkenntnissen auf den Teilgebieten der Geowissenschaften und Erkennung der Zusammenhänge des Faches Geologie-Paläontologie mit anderen Disziplinen vor allem der Naturwissenschaften und der Technik;
- Grundwissen und kritische Vertrautheit mit Methoden und Techniken empirischer Forschung, naturwissenschaftlich breiter Analytik, Datengewinnung, -verarbeitung und -darstellung;
- Fertigkeit in der Analyse räumlicher Strukturen und geologisch-paläontologischer Prozesse in ihren zeitlichen und ortsbezogenen Verflechtungen und ihren Bildungs- und Umwandlungsbedingungen;
- Verknüpfung von Folgerungen aus gegenwärtigen und erdhistorischen Betrachtungen;
- Entwicklung typischer geologischer Denkstrukturen für die Bewertung von Ökosystemen und natürlichen Ressourcen für Nutzung, Belastung, Gefährdung in vielfältigen Interessenkollisionen;
- Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist die durch die Hochschulreife nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit; darüber hinausgehende schulische oder bildungsmäßige Voraussetzungen bestehen nicht.

(2) Fremdsprachenkenntnisse - so vor allem der englischen Sprache - sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch in einem Sommersemester begonnen werden. Der Beginn im Wintersemester wird empfohlen, der Studienplan ist darauf angelegt.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der zugehörigen Kartierung sowie der mündlichen Diplomprüfung neun Fachsemester (§ 3 Abs. 3 DPO).

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und Kartierung und der Ablegung der mündlichen Diplomprüfung.

(2) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 SWS, verteilt auf acht Fachsemester. Es entfallen auf das Grundstudium 70 -80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS.

(3) Das Grundstudium von 70 bis 80 SWS ist bestimmt durch Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien, Gelände- und andere Veranstaltungen):

1. in den zwei Pflichtfächern

a) Grundzüge der Geologie und Paläontologie und

b) Grundzüge der Mineralogie und Petrographie

2. in zwei Wahlpflichtfächern aus

a) Grundzüge der Experimentalphysik oder der Anorganischen Chemie oder der Mathematik sowie

b) Grundzüge der Zoologie oder der Botanik oder der Physischen Geographie

Es ist zu berücksichtigen, dass gem. § 20 Abs. 2 DPO die Wahl von zwei Wahlpflichtfächern nur aus Nr. 2 Buchst. b) nicht zulässig ist.

3. im Fach Anorganische Chemie zur Erlangung des Pflichtübungsscheins (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) DPO).

4. in einem vom Studenten zur Diplomvorprüfung nicht gewählten Wahlpflichtfach zur Erlangung eines weiteren Pflichtübungsscheins (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) DPO)

(4) Das Hauptstudium von 80 SWS umfaßt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kolloquien und sonstige Veranstaltungen):

1. im Umfang von insgesamt 50 SWS in den für alle Studenten verbindlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1

2. zusätzlich im Umfang von insgesamt 30 SWS

a) in den zwei Pflichtfächern

- Allgemeine Geologie

- Regionale und Historische Geologie

und

b) in den zwei Wahlfächern, die der Kandidat aus folgenden Fächern auswählt:

- Angewandte Geologie

- Paläontologie

- Mineralogie (Petrologie)

- Geophysik

- Bodenkunde oder

- einem anderen gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. c) DPO genehmigten Fach

Das Hauptstudium wird maßgeblich durch die Diplomarbeit bestimmt, die in einem der folgenden Schwerpunkte abzulegen ist:

- Allgemeine - Regionale - Historische Geologie (einschließlich Petrologie und Geophysik)

- Angewandte Geologie

- Bodenkunde

- Paläontologie

(5) Art und Umfang der im Grund- und Hauptstudium nötigen Prüfungsfächer sind in § 20 und § 27 DPO geregelt.

(6) Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen gibt der für sie verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nach-

weis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können innerhalb der Frist für die Meldung zur Prüfung zweimal wiederholt werden. Regelmäßig ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 DPO noch dann, wenn der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr als 15 % der Stunden versäumt hat.

§ 7

Studieninhalte - Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient dem Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen und von Fertigkeiten im Umgang mit elementaren wissenschaftlichen Methoden, die für ein weiterführendes Studium unerlässlich sind. Das gilt einmal auf dem Sektor der Geowissenschaften wie Geologie, Paläontologie, Mineralogie und Petrographie, zum anderen auch breit gefächert für die restlichen Naturwissenschaften mit besonderer Betonung der Chemie und Auswahl in den übrigen.

(2) Zum Grundstudium gehören die folgenden Lehrveranstaltungen im Höchstumfang bis zu 80 SWS:

1. Grundzüge der Geologie-Paläontologie von insgesamt 24 SWS:

Vorlesungen zur Einführung in

Allgemeine Geologie (4 SWS)

Historische Geologie (6 SWS)

Regionale Geologie (4 SWS)

Angewandte Geologie (2 SWS)

Paläontologie (1 SWS)

Geologische Übung für Anfänger(siehe Fußnote 1) (4 SWS)

Geologisches Unterseminar (siehe Fußnote 1) (1 SWS)

Vorlesung und Übung Einführung in die Paläontologie (siehe Fußnote 1) (Paläontologische Grundlagen) (2 SWS)

zwei Geologische Kartierungsübungen (siehe Fußnote 1)

Paläontologische Geländeübung (siehe Fußnote 1)

2. Grundzüge der Mineralogie und Petrographie von insgesamt 12 SWS:

Vorlesungen Mineralogie I und II (je 3 SWS) (6 SWS)

Übungen zur Mineralogie (Mineralogisches Praktikum) I (siehe Fußnote 1) und II (siehe Fußnote 1) (je 2 SWS) (4 SWS)

Mikroskopisches Praktikum I (siehe Fußnote 1) (2 SWS)

3. Anorganische Chemie von insgesamt 16 SWS:

Vorlesung Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (4 SWS)

Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie (3 SWS)

Chemisches Praktikum für Geowissenschaftler incl. Gesteins- und Rohstoffanalyse (siehe Fußnoten 1 und 2) (9 SWS)

4. je nach Wahlpflichtfach

- Grundzüge der Experimentalphysik von insgesamt 13 SWS:

Vorlesungen Experimentalphysik I und II f. Naturwissenschaftler (8 SWS)

Physikalisches Praktikum für Anfänger (siehe Fußnote 1) 5 SWS

- Grundzüge der Mathematik von insgesamt 12 SWS:

Vorlesung mit Übung Mathematik für Naturwissenschaftler (siehe Fußnote 1) (4 SWS)

Vorlesungen und Übungen nach Wahl (8 SWS)

- Grundzüge der Zoologie von insgesamt 12 SWS:

Vorlesung Einführung in die Allgemeine Zoologie (4 SWS)

Zoologische Vorlesungen nach Wahl (4 SWS)
 Zoologisches Anfängerpraktikum (siehe Fußnote 1) (4 SWS)
 - Grundzüge der Botanik von insgesamt 12 SWS:
 Botanische Übungen für Anfänger (siehe Fußnote 1) (5 SWS)
 Übung zum Pflanzenbestimmen (siehe Fußnote 1) (4 SWS)
 Botanische Vorlesungen nach Wahl (3 SWS)
 Botanische Exkursion 1/2 Tag (siehe Fußnote 1)
 - Grundzüge der Physischen Geographie von insgesamt 12 SWS:
 Vorlesung zur Physischen Geographie nach Wahl (2 SWS)
 Unterseminar zur Physischen Geographie (siehe Fußnote 1) (2 SWS)
 Proseminar zur Physischen Geographie (siehe Fußnote 1) (2 SWS)
 Proseminar zur Kartographie (siehe Fußnote 1) (2 SWS)
 Geodätisches Praktikum I (siehe Fußnote 1) und II (siehe Fußnote 1) (je 2 SWS)
 (4 SWS)
 5. Übung zum Erwerb des Pflichtübungsscheins (siehe Fußnote 1) gemäß § 17 Abs.
 1 Nr. 3 Buchst. d)
 DPO aus einem vom Kandidaten nicht gewählten Wahlpflichtfach nach Wahl 4 SWS

§ 8

Studieninhalte - Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung in den Geowissenschaften in Ausrichtung auf die beruflichen Arbeitsfelder und dem Erwerb der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig arbeiten zu können. Im Laufe seines Hauptstudiums entscheidet sich der Student für einen geowissenschaftlichen Schwerpunkt, in dem auch die Diplomarbeit erstellt wird.

(2) Das Hauptstudium umfasst

1. für alle Studenten verbindliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 50 SWS wie folgt:

	Art der Lehrveranstaltung	SWS
Vorlesung Allgemeine Stratigraphie I und II	Vorlesung	3
Übung Allgemeine Gefügekunde	Übung (siehe Fußnote 3)	2
Übung Luftbild-Geologie (siehe Fußnote 3)	Übung (siehe Fußnote 3)	2
Geologisch-Paläontologisches Mittelseminar	Seminar (siehe Fußnote 3)	1
Vorlesung Einführung in die Bodenkunde	Vorlesung	2
Vorlesung Einführung in die Ingenieurgeologie	Vorlesung	2
Vorlesung und Übung Hydrogeologie und Hydrochemie I	Vorl.u.Übg. (siehe Fußnote 3)	4
Vorlesungen Geologie der Kohlenwasserstoffe I und II	Vorlesung	4
Vorlesung Paläontologie für Geologen	Vorlesung	2
Übungen zur Paläontologie	Übung (siehe Fußnote 3)	5
Übung Paläontologische Arbeitsmethoden	Übung (siehe Fußnote 3)	1
Vorlesungen und Übungen Einführung in die Geophysik	Vorl. u. Übg (siehe Fußnote 3)	8
Vorlesungen Petrographie I - III	Vorlesung	6
Mikroskopisches Praktikum II und III	Übung (siehe Fußnote 3)	6
Vorlesungen nach Wahl	Vorlesung	2
eine dritte Kartierungsübung (aus der Geologie oder aus der Angewandten Geologie oder aus der Bodenkunde)	Übung (siehe Fußnote 3)	
Exkursionen im Umfang von 55 Tagen (möglichst aufgeteilt in die Bereiche Geologie mit 34, Paläontologie mit 15 und Petrologie mit 6 Geländetagen)	Exkursion (siehe Fußnote 3)	

2. Weitere Lehrveranstaltungen im verbindlichen Umfang von insgesamt 30 SWS wie folgt:

a) aus den zwei Pflichtfächern

- Allgemeine Geologie

Vorlesungen und Übungen nach Wahl, darin mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) (5 SWS)

oder

falls als Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt: nach Maßgabe des Abs. 3

- Regionale und Historische Geologie

Vorlesungen nach Wahl (5 SWS)

oder

falls als Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt: nach Maßgabe des Abs.3

b) aus zwei Wahlfächern nach Wahl des Kandidaten

- Angewandte Geologie

Vorlesungen und mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) nach Wahl (5 SWS)

oder

falls als Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt: nach Maßgabe des Abs. 3

- Paläontologie

Vorlesungen und mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) nach Wahl (5 SWS)

oder

falls als Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt: nach Maßgabe des Abs. 3

- Mineralogie (Petrologie)

Vorlesungen und mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) nach Wahl (8 SWS)

- Geophysik

Vorlesungen und Übungen nach Wahl, darin (7 SWS)

Mathematische Übung von (4 SWS) (siehe Fußnote 3)

- Bodenkunde

Vorlesungen und mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) nach Wahl (5 SWS)

oder

falls als Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt: nach Maßgabe des Abs. 3

- einem anderen gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. c) DPO genehmigten Fach

Vorlesungen und mindestens eine Übung von 2 SWS (siehe Fußnote 3) nach Wahl 5 SWS

c) zusätzlich bis zur Obergrenze der 30 SWS:

- Vorlesungen und Übungen nach Wahl im Hinblick auf den Schwerpunkt der Diplomarbeit

(3) Bei der Auswahl der 30 SWS gemäß Abs. 2 Nr. 2 muss darauf geachtet werden, dass je nach Schwerpunkt der Diplomarbeit folgende Lehrveranstaltungen enthalten sein müssen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Wahlprüfungsfach aus dem Schwerpunkt der Diplomarbeit gewählt wird.

a) Schwerpunkt Allgemeine - Regionale - Historische Geologie (einschließlich Petrologie und Geophysik)

-in Allgemeiner Geologie:

Vorlesungen und zwei Übungen nach Wahl (siehe Fußnote 3) (8 SWS)

- in Regionaler-Historischer Geologie

Vorlesung Geologie von Mitteleuropa (4 SWS)

Vorlesung Geologie von Bayern (3 SWS)

b) Schwerpunkt Angewandte Geologie

Hier gibt es zwei Teilbereiche:

Hydrogeologie-Hydrochemie oder

Ingenieurgeologie

für beide Teilbereiche verbindlich:

- Vorlesung mit Übung Ökologische Geologie und Geochemie I (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

- Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie I (siehe Fußnote 3) (4 SWS)

zusätzlich je nach Teilbereich:

aa) Teilbereich Hydrogeologie - Hydrochemie:

Vorlesung mit Übung Hydrogeologie und Hydrochemie II (siehe Fußnote 3) + III (siehe Fußnote 3) (4 SWS)

bb) Teilbereich Ingenieurgeologie

- Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie II (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

- Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie III (siehe Fußnote 3) (2 SWS)

- ferner muss die dritte Kartierungsübung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 eine ingenieurgeologische Kartierungsübung sein.

c) Schwerpunkt Bodenkunde

- Vorlesung mit Übung Bodenkundliche Untersuchungsmethodik (siehe Fußnote 3) (2 SWS)

- Übung Bodenkundliches Laborpraktikum (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

- Vorlesung mit Übung Ökologische Geologie und Geochemie I (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

- ferner muss die dritte Kartierungsübung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 eine bodenkundliche Kartierungsübung sein

d) Schwerpunkt Paläontologie

- Vorlesung Paläontologie für Paläontologen (3 SWS)

- Paläontologische Übung II (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

- Vorlesung mit Übung Mikropaläontologie (siehe Fußnote 3) (2 SWS)

- Vorlesung Vertebraten 1 SWS

- Vorlesung mit Übung Faziesanalyse (siehe Fußnote 3) (3 SWS)

(4) Gegenstand der Diplomprüfung ist auch die Anfertigung einer Diplomarbeit und einer selbständigen geologischen Kartierung (s.a. § 3 und § 27 DPO).

§ 9

Außeruniversitäres Berufspraktikum

Während des Studiums ist bis zur Meldung zur Diplomprüfung ein außeruniversitäres Berufspraktikum abzuleisten. Es muss sich um eine praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens zwei Monaten Dauer - auch teilbar - in fachnahen Behörden oder Betrieben handeln mit dem Ziel, berufspraktische Orientierungen und Erfahrungen zu sammeln. Der Nachweis über diese Tätigkeit ist bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.

§ 10 Prüfungen

(1) Das Lehrangebot ist so angelegt, dass das Grundstudium in vier Semestern absolviert werden kann und das Hauptstudium, die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung in weiteren fünf Semestern.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, das gesamte Studium mit der Diplomprüfung.

(3) Die Diplomvorprüfung sollte vor dem fünften, die Diplomprüfung im neunten Semester abgeschlossen werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsfächer, die Prüfungsformen, das Prüfungsverfahren, Fristen, Wiederholungen, Anrechnungen usw. regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 11 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt die Naturwissenschaftliche Fakultät III einen Studienplan auf. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt die Zahl der Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sach- und zielgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Geologie-Paläontologie durchgeführt. Art und Durchführung der Beratung wird in den Vorlesungsverzeichnissen bekanntgegeben; es kommen vor allem dafür in Frage der von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ernannte Studienfachberater sowie das zuständige Prüfungssekretariat im Institut für Geologie und Mineralogie. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch nehmen:

- vor Beginn des Studiums
- im Zusammenhang mit Prüfungen (Nichtbestehen, Fristüberschreitungen)
- vor Studienfach- und Studienortwechsel
- bei beabsichtigtem Auslandsstudium
- bei Entscheidungen über die Studienrichtung
- nach bestandener Diplomvorprüfung vor der Wahl des Schwerpunkts und der Diplomarbeit

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. März 1994 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.5.1994 Nr. X/4 - 6/41 686).

Erlangen, den 16. Juni 1994

gez. Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 16. Juni 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juni 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Juni 1994.

Fußnote 1) Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung und später zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung mit einem Schein nachzuweisen.

Fußnote 2) Pflichtübungsschein Anorganische Chemie gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) DPO

Fußnote 3) Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung mit einem Schein nachzuweisen.